

Sitzung vom 28. Juli 1999

1422. Motion (Steuerabzüge für Seniorinnen und Senioren)

Kantonsrätin Maria Styger und Kantonsrat Hans Wild, Zürich, haben am 28. Juni 1999 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Steuergesetzgebung dahingehend zu ändern, dass den Seniorinnen und Senioren im AHV-Alter Altersabzüge gewährt werden, die durch die Anpassungen des Steuergesetzes eingetretene Schlechterstellung (100%-Versteuerung der Renten, Abschaffung des Altersabzugs) vollumfänglich ausgleichen.

Begründung:

Die auf Grund der bundesrechtlichen Steuerharmonisierung erfolgten Anpassungen und Änderungen des Zürcher Steuergesetzes haben für Seniorinnen und Senioren im AHV-Alter zu steuerlichen Mehrbelastungen geführt, die das Mass des Erträglichen für viele Betroffene überschreiten. Durch die Gewährung von Altersabzügen kann diese Schlechterstellung wieder rückgängig gemacht werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Maria Styger und Hans Wild, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Stellungnahme vom 21. April 1999 zum Postulat KR-Nr. 89/1999 auf die Gründe hingewiesen, die im neuen Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) zum Wegfall des Einschlags von 20 Prozent bei der Besteuerung der AHV-Renten sowie zur Streichung des bisherigen Altersabzugs geführt haben.

Die volle Besteuerung der AHV- wie auch der IV-Renten ist durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden (StHG, SR 642.14) vom 14. Dezember 1990 zwingend vorgegeben. Diese Regelung besteht bei der direkten Bundessteuer schon seit dem 1. Januar 1995. Zusätzliche Leistungen zur AHV und IV bleiben auch nach neuem Recht steuerfrei.

Die Rechtfertigung für die Streichung des Altersabzugs von Fr. 3200 für Alleinstehende und von Fr. 4600 für Verheiratete, wie er im alten, bis Ende 1998 massgebenden Steuergesetz enthalten war, wurde sodann in der Erhöhung des Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzugs für Rentnerinnen und Rentner sowie vor allem im neuen Abzug für ungedeckte Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten gesehen. Nach dem neuen Steuergesetz erhöht sich dabei der Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug für Steuerpflichtige, die keine Beiträge mehr an die 2. und 3. Säule leisten (somit vorab für Rentnerinnen und Rentner), um die Hälfte des Normalbetrags von Fr. 4600 auf Fr. 6900 für Verheiratete und von Fr. 2300 auf Fr. 3450 für Alleinstehende. Zudem können nach dem neuen Steuergesetz, ebenfalls in Anlehnung an das Harmonisierungsrecht des Bundes, ungedeckte Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten in unbeschränkter Höhe abgezogen werden, allerdings unter der durch das Harmonisierungsgesetz vorgegebenen Voraussetzung, dass diese Kosten einen Selbstbehalt von fünf Prozent des Reineinkommens übersteigen. Dagegen konnte das alte Steuergesetz einen Abzug nur für besondere, durch schwere Invalidität oder dauernde Pflegebedürftigkeit verursachte Aufwendungen; zudem war dieser Abzug nach oben begrenzt.

Diese Überlegungen, die im Zusammenhang mit der Streichung des bisherigen Altersabzugs angestellt wurden, erscheinen nach wie vor als richtig. Auch in der vollen Besteuerung der AHV-Renten kann kein Grund für die Wiedereinführung eines besonderen Sozialabzugs gesehen werden. Die volle Erfassung der AHV-Renten wie auch die Streichung des Altersabzugs bedeuten im Ergebnis nichts anderes, als dass ältere und jüngere Menschen bei gleich hohem Einkommen, somit bei gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, auch einer gleich hohen Steuerlast unterliegen.

Die Wiedereinführung eines Altersabzugs, mit dem nicht nur der bisherige Sozialabzug, sondern auch der Wegfall des Einschlags von 20 Prozent bei der Besteuerung der AHV-Renten ausgeglichen werden soll, hätte demgegenüber eine steuerliche Benachteiligung der jüngeren im Vergleich zu den älteren Steuerpflichtigen zur Folge, die dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung und dem darauf beruhenden Grundsatz der Besteuerung nach

der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuwiderlaufen würde. Wie erwähnt, machte der Altersabzug nach dem alten Steuergesetz in der bis Ende 1998 massgebenden Fassung Fr. 4500 für Verheiratete und Fr. 3200 für Alleinstehende aus. Der bisher steuerfreie Anteil der AHV-Rente erreichte je nach Höhe der Rente rund Fr. 3600 bis Fr. 7200 im Falle von Ehepaaren und rund Fr. 2400 bis Fr. 4800 bei Alleinstehenden. Wäre der Wegfall des bisherigen Altersabzugs sowie des Einschlags von 20 Prozent auf den AHV-Renten über einen neuen Altersabzug in Form eines Sozialabzugs auszugleichen, so hätte dieser demnach bei Alleinstehenden zwischen Fr. 5600 und Fr. 8000 und bei Verheirateten gar zwischen Fr. 8100 und Fr. 11700 zu betragen.

Zusätzliche Altersabzüge in solcher Höhe lassen sich jedoch nicht rechtfertigen. Allein aus dem Erreichen des AHV-Alters kann nicht ernsthaft geschlossen werden, im Vergleich zu jüngeren Steuerpflichtigen mit gleichem Einkommen reduziere sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit allgemein in einem solchen Ausmass, dass sich zusätzliche Sozialabzüge in der erwähnten Höhe rechtfertigen liessen. Neben diesen zusätzlichen Abzügen käme noch die erwähnte Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Sparszinsen hinzu; zudem bestünde weiterhin die Möglichkeit, die ungedeckten Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, vorbehaltlich des erwähnten Selbstbehaltes, in Abzug zu bringen. Eine solche Privilegierung von Steuerpflichtigen, die das AHV-Alter erreicht haben, verstösst gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; sie hätte mit anderen Worten eine rechtsungleiche Behandlung von älteren und jüngeren Steuerpflichtigen zur Folge. Zu bedenken ist schliesslich, dass diese zusätzlichen Altersabzüge unabhängig von der Höhe des Reineinkommens geltend gemacht werden könnten.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**